

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 7. 5. 1985

Betr.: Gewässerreinigung

Die Berichte der Landesregierung zur Gewässergüte zeigen, daß das Ziel, alle oberirdischen Gewässer in die Güteklasse II zu bringen, noch nicht erreicht ist, daß das Grundwasser zunehmenden Gefährdungen ausgesetzt ist und der Gütezustand der Küstengewässer und des Meeres in der inneren Deutschen Bucht zunehmend besorgniserregend wird. Die Vermeidung und Beseitigung von Schadstoffeinträgen ist daher dringend geboten. Sie ist die langfristige Vorsorge für das Lebenselement Wasser.

Ziel muß es sein, die Artenvielfalt und die Selbstreinigungskraft der Gewässer als wesentlichen Bestandteil des Naturhaushaltes zu erhalten und zu stärken und auch Nutzungen zum Wohle der Allgemeinheit und im Interesse einzelner verstärkt wieder zu ermöglichen. Die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Meeres sind verstärkt am vorbeugenden Gewässerschutz zu orientieren, weil Sanierungen von Schäden ungemein kosten- und zeitaufwendig sind, sofern überhaupt eine Sanierung möglich ist.

Der Niedersächsische Landtag möge beschließen:

EntschlieÙung

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Generell
 - 1.1 die Erforschung der Verbreitung von Schadstoffen und ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf den Lebensraum Wasser, zu fördern. Ziel muß es sein, Lösungen zu finden und Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln, die die Belastungen nicht auf ein anderes Medium (Luft, Boden) verlagern.
 - 1.2 darauf hinzuwirken, daß die Problemstoffe wie Schwermetalle, organische Halogenverbindungen u. ä. bereits am Entstehungsort zurückgehalten werden und
 - 1.3 das bestehende Gewässerüberwachungsnetz den Erfordernissen anzupassen. Im Rahmen der Gewässerüberwachung sind auch Untersuchungen des Sediments und von Bioindikatoren durchzuführen. Für das Grundwasser ist ein Gütenetz auszubauen, in das bestehende Überwachungsstellen (Wasserversorgung, Deponiebetreiber u. ä.) einzubeziehen sind. Ein MeÙnetz zur Überwachung der Belastung der Niederschläge mit Schadstoffen ist einzurichten, um die Zusammenhänge zwischen Luftverschmutzung und Gewässerbelastung aufzuklären.
2. Oberflächengewässer
 - 2.1 darauf hinzuwirken, daß die zentrale Abwasserbeseitigung weiter ausgebaut wird. Alles in Kanalisationen gesammelte Abwasser ist mindestens vollbiologisch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Bei allen größeren Kläranlagen ist eine weitergehende Reinigung (dritte Reinigungsstufe)

- anzustreben; dabei ist auf die Anforderungen des Gewässers besondere Rücksicht zu nehmen.
- 2.2 dafür zu sorgen, daß Problemstoffe, die nicht am Entstehungsort zurückgehalten werden können, mit Klärverfahren nach dem Stand der Technik minimiert werden. Diese strengen Anforderungen sollen auch für industrielle und gewerbliche Einleiter in kommunale Kanalisationsnetze (Indirekteinleiter) gelten.
 - 2.3 durch die Überwachung sicherzustellen, daß Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich nicht über Kanalisationen in die Vorfluter gelangen, sondern nach dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß beseitigt werden.
 - 2.4 die Entwicklung von neuen Techniken der Abwasserreinigung zu fördern.
 - 2.5 darauf hinzuwirken, daß unzureichende Mischwassernetze in den niedersächsischen Städten und Gemeinden durch verstärkten Rückhalt der Schmutzfrachten saniert werden.
 - 2.6 die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften in die Lage zu versetzen, die Ziele des Generalplans Abwasserbeseitigung umzusetzen.
 - 2.7 eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes in die Wege zu leiten mit dem Ziel, stärkere Anreize für Maßnahmen, die über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehen, vorzusehen. Die besonderen Probleme des ländlichen Raumes sind dabei zu berücksichtigen.
 - 2.8 die Abfall- und Abwasserbeseitigung der Binnenschifffahrt einschließlich des Bilgenölsammeldienstes auszubauen und sicherzustellen.
 - 2.9 die Selbstreinigungskraft der Gewässer auch dadurch zu stärken, daß sie soweit wie möglich in ihrem natürlichen Zustand belassen werden.
3. Grundwasser
 - 3.1 einer gewässerschonenden Düngepraxis und Bodenbewirtschaftung Vorrang einzuräumen; dies bezieht sich auch auf die Ausbringung von Klärschlamm. Der Gülleerlaß sollte nach den neueren Erkenntnissen standortspezifische, zeitliche und mengenmäßige Regelungen ermöglichen. Die gefahrlose Unterbringung der Gülle (Investitionsprogramm für Güllebehälter) ist ausreichend zu fördern. Die Annahme der Mittel wird zeigen, wieweit eine Kooperation mit der Landwirtschaft möglich ist. Sollten gleichwohl die erhofften Ergebnisse nicht eintreten, ist zu prüfen, ob die Landkreise zum Erlaß einer Verordnung ermächtigt werden. Die Aufklärung der Landwirtschaft ist zu verstärken, um eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer durch Silosickersaft aus Blattsilagen zu vermeiden.
 - 3.2 darauf hinzuwirken, daß Fäkalschlämme nur noch in einer Übergangszeit auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden. Fäkalschlämme sind möglichst in kommunalen Kläranlagen umweltfreundlich zu beseitigen.
 - 3.3 bei der Produktion, dem Transport, der Lagerung und dem Gebrauch wassergefährdender Stoffe auf die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu drängen. Dazu gehört auch eine verbesserte Kenntnis über die Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe. Für den Bau von neuen und die Sanierung von alten Anlagen müssen Sicherheitstechniken entwickelt werden, die den zuständigen Behörden bei Betriebsgenehmigungen als Leitfaden dienen sollen. Es ist ein Kataster für Produzenten, Handel und Großanwender von wassergefährdenden Stoffen anzulegen.

- 3.4 entsprechend der Erfassung und Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen die kontaminierten Betriebsflächen zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers durchzuführen.
- 3.5 zum Schutz des Grundwassers, insbesondere im Bereich von Trinkwasserversorgungsunternehmen, Wasserschutzgebiete auszuweisen und auch eine verstärkte Überwachung der Einhaltung der Nutzungseinschränkungen zu bewirken. Entstehen der Landwirtschaft nicht zumutbare Bewirtschaftungsschwernisse oder Nutzungsbeschränkungen durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, muß eine Entschädigungsregelung geschaffen werden.
4. dem Landtag alle zwei Jahre eine zusammenfassende Übersicht über die Abwasser-einleitungen in die Gewässer vorzulegen.

Dr. Remmers
Fraktionsvorsitzender